

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“
vom 21. Oktober 2022**

Auf Grund von § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Niederbayern:

**§ 1
Schutzgegenstand**

¹Das Durchbruchstal mit Donau zwischen Weltenburg und Kelheim sowie die im Norden angrenzende Hochfläche der südlichen Frankenalb und die rechtsseitigen Altmühlhänge vom Schellnecker Altwasser bis Kelheim einschließlich des Schellnecker Altwassers werden, unter der Bezeichnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen, als Naturschutzgebiet geschützt. ²Das Naturschutzgebiet enthält einen besonders geschützten Kernbereich.

**§ 2
Größe, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 934 ha und liegt in den Gemarkungen Kelheim, Stausacker, Weltenburg, Gronsdorf und Hienheimer Forst der Stadt Kelheim sowie der Gemarkung Altessing der Gemeinde Essing.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes und seines Kernbereichs ergeben sich aus der Schutzgebietskarte Maßstab (M) 1:10.000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung ist. ²Bestandteil der Verordnung sind auch zwei Detailkarten Maßstab (M) 1:2.500 (Anlage 2 und Anlage 3). ³Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes sowie seines Kernbereichs ist die Karte M 1:10.000. ⁴Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist es,

- den Donaudurchbruch bei Weltenburg mit der frei fließenden Donau, den Talflanken an Donau und Altmühl mit ihren Naturwäldern und Felsbastionen sowie einen bewaldeten Ausschnitt der Jura-Hochfläche, als einzigartige Landschaft und als Lebensraum für eine Vielzahl seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten,
- das Gebiet als biologische Brücke zwischen Donaual und Altmühljura zu sichern und als Knotenpunkt innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu stärken; Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE7136-301 „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donaual“, soweit sie Bestandteil des Naturschutzgebietes sind, ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, für die diese Gebiete nach der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19. Februar 2016 (AllMBl. 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung ausgewiesen sind,

- die gebietstypischen Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu fördern, insbesondere die Pflanzen- und Tierarten der freifließenden Donau und ihrer Ufer, der Hang- und Schluchtwälder, der Felsband- und Felsspalten-gesellschaften sowie der natürlichen und naturnahen Wälder, Felsen, Höhlen und Altwasserzönosen,
- die naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere die der Buchen-, Hang- und Schluchtwälder in ihrer typischen Abfolge und standortheimischen Baumartenzusammensetzung, zwischen den zwei Flusstälern zu erhalten sowie die dauerhafte natürliche Waldentwicklung zu fördern,
- das Gebiet des Schellnecker Altwassers als Lebensraum gewässergebundener Pflanzen- und Tierarten einschließlich einer naturnahen Übergangszone zwischen Hangwald und Aue zu erhalten und zu entwickeln,
- die kulturhistorischen Zeugnisse, insbesondere die Bodendenkmäler im Bereich des ehemaligen keltischen Siedlungsgebietes Alkimoenis (keltische und mittelalterliche Erzgrubenfelder, keltische Wallanlagen, Eisenschlackenhalden und Ofenstellen) zu bewahren,
- Schutzzweck des besonders geschützten Kernbereichs ist darüber hinaus der Erhalt und die Förderung der ökologisch sensibelsten Bereiche wie Kiesbänke, Steilhänge und Felsköpfe an Donau und Altmühl.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im Gebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Insbesondere ist es daher verboten,

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gegenstände wegzwerfen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
- Leitungen oder Seilbahnen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
- oberirdisch, über den gesetzlich zugelassenen Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus, oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder zu verändern,
- den Boden in irgendeiner Weise zu bearbeiten und die Böden oder Gewässer zu kalken, zu düngen, Mineralstoffe, Biozide - insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel - oder Tier-Arzneimittel auszubringen; dies gilt nicht für die Grundstücke Flur-Nrn. 372/2, 397 und 397/3 Gemarkung Stausacker und 559 Gemarkung Weltenburg der Stadt Kelheim,

8. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. Tiere zu pferchen,
10. Flächen zu beweidern,
11. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen zu entfernen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen und insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt durch gebietsfremde Arten zu verfälschen,
13. wild lebende Tiere (einschließlich Vögel) zu füttern,
14. wild lebende Tiere zu beunruhigen, insbesondere bei Film- oder Fotoaufnahmen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Entwicklungsformen fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
15. entsprechend den Vorgaben für Naturwaldflächen den Staatswald zu bewirtschaften und dort Holz zu entnehmen (Art. 12a Abs. 2 Satz 1, 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, i.V.m. der Bekanntmachung Naturwälder in Bayern gemäß Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. Dezember 2020, Az. F1-7715-1/800),
16. im Privat- und Körperschaftswald Kahlhiebe über 0,25 ha Größe durchzuführen, in der Zeit vom 01.04. bis 15.08. Bäume zu fällen oder Sträucher abzuschneiden sowie ganzjährig Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.

(2) Ferner ist verboten:

1. abseits der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen und abseits geeigneter, in der Karte Anlage 1 (zudem für Teilbereiche in den Detailkarten in Anlage 2 und 3) dargestellter Wege, Fahrrad zu fahren,
2. in den Felsen zu klettern oder zu bouldern,
3. die Gewässer mit motorisierten Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
4. zu zelten, zu übernachten, zu grillen, Feuer zu machen, zu lärmern oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder das Gebiet mit Hundefäkalien zu verunreinigen,
6. Fluggeräte, Drohnen oder andere Luftsportgeräte sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
7. Schießübungen durchzuführen, Feuerwerks- oder Knallkörper abzubrennen oder Knallschussapparate zu betreiben,
8. Geocaches auszubringen.

(3) Im Kernbereich des Naturschutzgebiets ist darüber hinaus verboten:

1. die in der Karte Anlage 1 (zudem für Teilbereiche in den Detailkarten in Anlage 2 und 3) dargestellten und vor Ort entsprechend gekennzeichneten, frei zugänglichen Straßen, Wege oder Plätze zu verlassen

oder an anderen als den in oben genannten Karten dargestellten und vor Ort gekennzeichneten Plätzen anzulanden; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,

2. den Bereich des Schellnecker Altwassers über das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 3 hinaus mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder dort zu baden.

§ 5 Ausnahmen

¹Unberührt bleiben:

1. Maßnahmen oder Tätigkeiten
 - a) die dem Schutz, der Überwachung, naturschutzfachlichen oder wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen,
 - b) die der Verwirklichung der Erhaltungsziele gemäß § 3 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung oder im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) dem Erreichen und der Sicherung des guten ökologischen Zustands dienen,
 - c) die der Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetz dienen oder zur Ausübung der technischen Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 des Bayerischen Wassergesetzes erforderlich sind,
 - d) zum Hochwasserschutz, zum Hochwasserisikomanagement und zum Erhalt der für den Hochwasserabfluss notwendigen Leistungsfähigkeit der Donau erforderlich sind,
 - e) zum Waldschutz, insbesondere zur Borkenkäferbekämpfung oder zur Verkehrssicherung (z.B. der Felsberäumung oder Felssicherung) notwendig sind; diese Maßnahmen sind vorab der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
2. landschaftspflegerische Maßnahmen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen im Umgriff der Befreiungshalle Kelheim im Rahmen von Pflegeplänen und -konzepten, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erstellt wurden; die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist vorab der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr, insbesondere für Leib und Leben; diese Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
4. Maßnahmen, die ausschließlich der Besucherlenkung dienen, auf den Schutz des Gebiets inklusive Denkmalschutz hinweisen oder der forstlichen Kennzeichnung der Waldabteilungen dienen; zum Beispiel: Wegmarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; die erstmalige Beweidung ist der höheren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen,
6. die notwendigen herstellenden Maßnahmen im Naturwald zur Bereinigung eines durch menschliche Einwirkungen entstandenen naturwidrigen Zustandes auf der Basis eines mit der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut) einvernehmlich abgestimmten Pflegeplans, um absehbare Waldschutzrisiken insbeson-

- dere für umliegende Waldbestände zu vermeiden, bis zehn Jahre nach Aufnahme in das Verzeichnis der Naturwaldflächen,
7. die Befahrung von Fahrzeugen aller Art durch Berechtigte und Beauftragte der Bayerischen Staatsforsten,
 8. im Naturwald die Ausübung bestehender Rechte Dritter,
 9. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Privat- und Körperschaftswald unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sowie 16 und 17 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) zulässig sind Schirm-, Femel- und Saumhieb ohne flächenmäßige Begrenzung sowie einzelstamm- und gruppenweise Nutzung,
 - b) größere Kahlhiebe als 0,25 ha dürfen mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - c) Nadelbäume dürfen nur einzeln bis truppweise eingebracht oder gefördert werden, und zwar
 - die Fichte bis zum bisherigen Anteil an der Vorbestockung, höchstens jedoch bis zu einem Drittel
 - Kiefer oder Lärche zusammen bis zu einem Zehntel

der zu verjüngenden Fläche; für Wiederaufforstungen dürfen ansonsten nur die nachstehenden, alteinheimischen Baumarten verwendet werden: Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche, Winterlinde, Sommerlinde, Esche, Berg- und Spitzahorn, Hainbuche, Bergulme, Vogelkirsche, Feldulme, Schwarzerle, Hängebirke, Aspe, Sal- und Silberweide, Eberesche, Eibe, Feldahorn, Elsbeere, Mehlbeere und Weißtanne,
 - d) Wiederaufforstungs- bzw. Verjüngungsflächen dürfen im notwendigen räumlichen und zeitlichen Umfang gezäunt, Wildverbisschutzmittel einschließlich Einzelschutzmaßnahmen kurzzeitig angewandt werden,
 - e) außerhalb von Gewässern, Feuchtflächen, Streuwiesen, Magerrasen, Bodendenkmälern, Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen dürfen Schlagabraum nach den gesetzlichen Vorschriften verbrannt sowie forstliche Erzeugnisse zwischengelagert werden,
 - f) die Neuanlage von Rückewegen oder Holzlagerplätzen ist nur ohne Verwendung von Baumaschinen zulässig; darüber hinaus gehende Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten möglich,
 10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 (unter Einschluss jagdlicher Einrichtungen), 2, 3, 7 und 8 sowie in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 7 mit folgenden, zusätzlichen Regelungen:
 - a) verboten ist die Jagd auf Graureiher, Greif-, Raben-, Wat- oder Wasservogel; Stockenten können vom 15.10. bis 15.01. geschossen werden, im Bereich Schellnecker Altwasser jedoch nur vom Südufer aus und ohne Einsatz von Wasserfahrzeugen,
 - b) Schwarzwildkurrungen, Jägerstände, sowie Entenfütterungsanlagen (im Bereich Schellnecker Altwasser) dürfen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt bzw. errichtet werden,
 - c) das Freischneiden von jagdlichen Einrichtungen in geringem Umfang,
 - d) zur ordnungsgemäßen Jagdausübung, zum Zwecke des Jagdschutzes, zur Bergung von verletztem oder totem Wild, zur notwendigen Unterhaltung von Jagdeinrichtungen und zur Wildfütterung, ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen zulässig,
 - e) Salzlecksteine dürfen ausgelegt werden,
 - f) bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung dürfen Jagdhunde unangeleint laufen gelassen werden.
 11. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8, 11 bis 13 und 17 sowie in § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 mit folgenden, zusätzlichen Regelungen:
 - a) im gesamten Naturschutzgebiet ist Besitz ausschließlich mit heimischen Fischarten und Krebsen zulässig,
 - b) im Kernbereich darf abseits der in Anlage 1 (zudem für Teilbereiche in den Detailkarten in Anlage 2 und 3) dargestellten, weiterhin frei zugänglichen Straßen, Wege und Plätze nur durch Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, oder durch Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen gefischt werden,
 - c) am Schellnecker Altwasser darf nur von der Altmühlhangstraße aus gefischt werden, soweit sie unmittelbar an das Ufer des Altwassers angrenzt; am südlichen Ufer des Schellnecker Altwassers darf vom 01.08. bis 31.03. gefischt werden.
 12. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungsanlagen und an Erdleitungen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde; zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungsanlagen und Erdleitungen sind der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen,
 13. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen ohne Änderung ihrer charakteristischen Beschaffenheit unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 2 einschließlich der Errichtung von nach der Bayer. Bauordnung genehmigungsfreien Material-Entnahmestellen zur Instandhaltung von Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde,
 14. die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im gesetzlichen Umfang; Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Ufer am Schellnecker Altwasser sind vorab der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 15. Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

²In Zweifelsfällen entscheidet die höhere Naturschutzbehörde.

§ 6 Befreiungen

¹Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden. ²Dies gilt insbesondere für die touristische Personenschiffahrt oder Zillen. ³Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist die höhere Naturschutzbehörde; Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, die auf § 6 dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Soweit das Nationale Naturmonument (Verordnung über das Nationale Naturmonument Weltenburger Enge vom 1. Februar 2020 (GVBl. S. 39, BayRS 791-2-1-U)) gleichzeitig Bestandteil dieses Naturschutzgebietes ist, bleiben die Festlegungen dieser Verordnung mit folgendem Maßgaben unberührt:

1. Im räumlichen Umgriff des Nationalen Naturmonuments werden alle Zuständigkeiten zum Vollzug dieser Verordnung von der für das Nationale Naturmonument zuständigen Verwaltung wahrgenommen.
2. Weitergehende Regelungen dieser Verordnung bleiben unberührt.
3. Befreiungen bestimmen sich ausschließlich nach der Verordnung über das Nationale Naturmonument.

§ 8a Übergangsvorschrift

Befreiungen, die bis zum 4. November 2022 nach § 5 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ vom 14. Mai 1970 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1992

(RABl. S. 75) und § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschberg und Altmühlleiten“ vom 7. Dezember 1995 (RABl. Nr. 23/15. Dezember 1995) erteilt wurden, gelten bis zu ihrem Ablauf als Befreiung nach § 6 dieser Verordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 5. November 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 4. November 2022 treten die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ vom 14. Mai 1970 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1992 (RABl. S. 75) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschberg und Altmühlleiten“ vom 7. Dezember 1995 (RABl. Nr. 23/15. Dezember 1995) außer Kraft.

Landshut, 21. Oktober 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlagen:

- 1 Karte M = 1 : 10.000
- 2 Karten M = 1 : 2.500

Hinweis:

Die Karten im Maßstab 1 : 10.000 bzw. 1 : 2.500 gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung können in digitaler Form unter <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> eingesehen werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut) geltend gemacht werden.